
Anlageverordnung (AV) Städtische Pensionskasse Thun

Genehmigt von der Pensionskassenkommission am 31. Januar 2023

Gültig ab: -1. Januar 2023

Inhalt

1.	Grundsätze.....	2
2.	Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3.	Aufgaben und Kompetenzen	4
4.	Überwachung und Berichterstattung	11
5.	Governance.....	11
6.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	14
7.	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	16
8.	Schlussbestimmungen.....	16
Anhang 1:	Strategische Vermögensstruktur und Benchmarks	17
Anhang 2:	Bewertungsgrundsätze.....	20
Anhang 3:	Wertschwankungsreserven.....	20
Anhang 4:	Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen	21
Anhang 5:	Anlagen in Immobilien Schweiz	26
Anhang 6:	Anlagen beim Arbeitgeber.....	31
Anhang 7:	Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2).....	31
Anhang 8:	Erläuterungen zu den Ratings.....	31
Anhang 9:	Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage.....	32

1. Grundsätze

- 1.1. Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit e des Personalvorsorgereglements (PVR) legt diese Anlageverordnung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Städtischen Pensionskasse Thun (nachfolgend Kasse genannt) zu beachten sind.
- 1.2. Alle Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Anlageverordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Gesamtheit der Destinatäre.
- 1.4. Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Kasse relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.5. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Kasse nachhaltig gestärkt werden kann. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.6. Die Risikofähigkeit der Kasse ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig und ist periodisch zu überprüfen.
- 1.7. Ethische, ökologische und soziale Kriterien sind bei der Bewirtschaftung des Vermögens zu berücksichtigen (vgl. Anhang 9).
- 1.8. Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in qualitativ hochstehende, gut handelbare und liquide Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.9. Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Kasse folgende Mittel ein:
 - Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumenten, insbesondere eines jährlichen Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

-
- 1.10. Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG¹.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1. Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar- die aus dem FinfraG²/der FinfraV fließenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2. Die Kasse erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf ihre anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist.
- 2.3. Beim Festlegen dieser Anlagestrategie sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4. Damit Marktchancen genutzt und Risiken begrenzt werden können, werden Bandbreiten zur Anlagestrategie erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 2.5. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden.
- 2.6. Die Anlagestrategie wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Kasse zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) resp. auf ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Ziffer 4).
- 2.7. Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen 4 bis 6 enthalten sind.

¹ Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)

² Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen (FinfraG)

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Kasse umfasst die folgenden Ebenen:

- 1) Pensionskassenkommission
- 2) Anlageausschuss
- 3) Geschäftsstelle
- 4) Vermögensverwalter
- 5) Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

3.1. Pensionskassenkommission

Die Pensionskassenkommission:

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 bis 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen in Anhang 1 «Strategische Vermögensstruktur» dokumentiert sein.
4. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und/oder externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit d BVV 2).
5. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses und den unabhängigen externen Anlageexperten (falls zugezogen).
6. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
7. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
8. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV³) der Kasse.
9. Regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager, Immobilienverwalter).
10. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.

³ Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

11. Entscheidet über die Banken und Vermögensverwalter mit denen die Kasse zusammenarbeitet.
12. Ist grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Immobilien (vgl. Anhang 5) zuständig.
 - Sie bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik.
 - Entscheidet über jeden Kauf und Verkauf von Liegenschaften auf Vorschlag des Anlageausschusses.
 - Entscheidet über Umnutzungen und Renovationen von Liegenschaften auf Vorschlag des Anlageausschusses gemäss Kompetenzregelung in Anhang 5.
 - Genehmigt die Kreditabrechnungen auf Antrag des Anlageausschusses.
13. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
14. Überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Anlageausschusses und der Vermögensverwalter im Rahmen der Richtlinien.
15. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
16. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
17. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.
18. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Kasse.
19. Hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest.
20. Informiert sich über die Realisierung der Anlagestrategie und die erzielten Anlageresultate.
21. Stellt sicher, dass eine Liquiditätsplanung erfolgt und nimmt diese zur Kenntnis.
22. Stellt sicher, dass die Geschäftsstelle die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse bei Generalversammlungen orientiert.

3.2. **Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss:

1. Setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern der Pensionskassenkommission sowie dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle und, falls einer zugezogen wurde, dem externen Anlageexperten (beide mit beratender Stimme) zusammen. Die Pensionskassenkommission kann weitere interne und/oder externe Fachpersonen (ohne Stimmrecht) in den Anlageausschuss ernennen. Der Präsident der Pensionskassenkommission kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Anlageausschusses sein.
2. Tagt in der Regel dreimal jährlich.
3. Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
4. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

5. Beantragt bei der Pensionskassenkommission Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
6. Ist für die Realisierung der von der Pensionskassenkommission festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der Bandbreiten der Anlagestrategie verantwortlich.
7. Schlägt der Pensionskassenkommission Banken und Vermögensverwalter vor, mit denen die Kasse zusammenarbeiten soll.
8. Bestimmt über die Zulässigkeit und den Umfang von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement), sofern diese zulässig sind.
9. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der von der Pensionskassenkommission genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten.
10. Entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse gemäss Ziffer 6 und erstattet der Pensionskassenkommission regelmässig darüber Bericht.
11. Kontrolliert die Umsetzung der taktischen Entscheide.
12. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit sowie den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
13. Unterstützt die Pensionskassenkommission bei der Bewirtschaftung der Immobilien (vgl. Anhang 5).
 - Unterstützt die Pensionskassenkommission, unter Miteinbezug des Grundsatzentscheids Nr. 3 der Pensionskasse vom 21. Oktober 2008, bei der Bestimmung der Mietzins- und Unterhaltspolitik.
 - Schlägt der Pensionskassenkommission den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
 - Schlägt der Pensionskassenkommission Umnutzungen und Renovationen von Liegenschaften gemäss Kompetenzregelung in Anhang 5 vor.
 - Überwacht und steuert Bauausführungen von Projekten (Erreichung Zielvorgaben, Finanzen, Termine, Rahmenbedingungen etc.).
 - Genehmigt Bauprojekte innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen des Bauvorhabens.
 - Genehmigt Teile von Bauprojekten, die nicht in die Kompetenz der Pensionskassenkommission oder der Liegenschaftsverwalter fallen.
 - Prüft die Kreditabrechnung nach Projektabschluss und legt sie der Pensionskassenkommission zur Genehmigung vor.
 - Überwacht die Liegenschaftsverwalter.
14. Stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet der Pensionskassenkommission regelmässig darüber Bericht.
15. Orientiert die Pensionskassenkommission mindestens einmal jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
16. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll.

3.3. **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle:

1. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle ist Mitglied des Anlageausschusses mit beratender Stimme.
2. Ist verantwortlich für die Erstellung der Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle.
3. Ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Vermögensverwalter sowie die Liegenschaftsverwaltung.
4. Bereitet die Sitzungen der Pensionskassenkommission, des Anlageausschusses und allfälliger weiterer Ausschüsse vor.
5. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet der Pensionskassenkommission Bericht darüber.
6. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Kasse verantwortlich und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.
7. Stellt sicher, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending/von Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte aufgrund der Wertschriftenleihe/Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird/werden.
8. Ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.
9. Berichtet den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

3.4. Vermögensverwalter (Portfoliomanager)

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Kasse wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.

3.4.2. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung und Kündigung externer und/oder interner Vermögensverwalter

3.4.2.1. Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Auswahlkriterien für Banken und Vermögensverwalter:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter).
- Überdurchschnittliche Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen.
- Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
- Klar geregelte Verantwortlichkeiten inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter).
- Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und/oder unabhängige
 - Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
 - Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate.
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse.
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für institutionelle Kunden.

3.4.2.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an in- und ausländische Vermögensverwalter erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende rechtlichen Aspekte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen ebenfalls schriftlich regeln:

- Massgebliche gesetzliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen der zuständigen Behörden/Fachempfehlungen etc.)
- Umsetzung der reglementarischen Vorschriften oder internen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung mittels Instruktion an den Vermögensverwalter
- Bestätigung, dass die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllt werden.
- Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- Sorgfalt und Haftung (für jedes Verschulden)
- Best Execution
- Loyalität (Pflicht zur Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2)
- Pflicht zur Nichtentgegennahme von Leistungen Dritter (Retrozessionen/Kommissionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.) bzw. zur Offenlegung von vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen Dritter sowie zu deren vollständigen Weiterleitung.
- Pflicht zur jährlichen detaillierten Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k und I BVV 2.
- Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
- Verrechnungsverbot/Verbot eines Globalpfands auf Depot
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Kündigung (jederzeit)

3.4.2.3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depotbank/vom Vermögensverwalter/von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
- die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
- das Einhalten der Anlagerichtlinien
- das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- der Umfang der Transaktionen
- der Einsatz derivativer Instrumente
- Spezialthemen je nach Bedarf

3.4.2.4. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder Kündigung eines Mandates erfolgt:

- Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
- Nach der ersten Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist.
- Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

3.5. **Zentrale Depotstelle (Global Custodian)**

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian):

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Eintragung der Namenaktien der Kasse ins Aktienregister
 - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Kasse
 - die Rückforderung von Quellensteuern,
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Kasse und ihren Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwalter.
- führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Pensionskassenkommission berichtet jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Destinatäre werden regelmässig über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse bei Generalversammlungen informiert.

Die Berichterstattung der Vermögensverwalter ist in den Verträgen mit diesen zu regeln.

5. Governance

5.1. Allgemeines

Die Kasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2. Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Kasse involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Kasse wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Kasse zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3. Anforderung an die Vermögensverwalter

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 «Integrität und Loyalität» verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach Art. 41 Finanzinstitutsgesetz, Fondsleitungen nach Art. 32 Finanzinstitutsgesetz und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Finanzinstitutsgesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity). Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

5.4. **Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften**

Die von der Kasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Kasse handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Kasse betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Kasse abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 100.-- pro Fall und CHF 500.-- pro Geschäftsjahr sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Von dieser Summe ausgenommen ist die Teilnahme an Ausbildungsanlässen, welche ausschliesslich im Interesse der Kasse ist. Grundsätzlich untersagt ist die Annahme von Bargeschenken oder barwerten Geschenken (z.B. Gutscheine, Edelmetalle etc.).

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Kasse und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Kasse betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Kasse abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.6. Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Kasse mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Kasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Kasse mit Namen und Funktion zu erwähnen.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV⁴)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die Kasse an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Kasse muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

6.2. Zuständigkeiten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Pensionskassenkommission befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Sie kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Kasse übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Geschäftsstelle ist dafür besorgt, dass die Kasse als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters gewährleistet ist. Der Anlageausschuss erstattet der Pensionskassenkommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse. Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsstelle übertragen werden, die im Bedarfsfall den Anlageausschuss konsultiert. In allen Fällen hat die Pensionskassenkommission ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Kasse.

⁴ Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

Auf eine direkte Präsenz der Kasse an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. **Grundsätze und Leitlinien** (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Kasse nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Kasse im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Kasse kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. **Berichterstattung** (Art. 23 VegüV)

Der Pensionskassenkommission stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Kasse informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert sie der Anlageausschuss regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

6.5. **Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)⁵**

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Kasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Kasse die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Kasse die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Pensionskassenkommission, inwiefern sie davon Gebrauch macht.

⁵ Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12

7. Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die Kasse gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte den Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht erreicht, gilt die Kasse als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).⁶ Die Geschäftsstelle überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nicht überschritten wird.

8. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde am 31. Januar 2023 von der Pensionskassenkommission genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 15. November 2021.

Diese Verordnung wird bei Bedarf von der Pensionskassenkommission überarbeitet.

Thun, 31. Januar 2023

Pensionskassenkommission

Markus Hänni
Präsident

Thomas Riedwyl
Geschäftsführer

⁶ Massgebend ist gem. Art. 99 Abs. 1 FinfraG die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition. Der Schwellenwert beträgt gem. Art. 88 Abs. 2 FinfraV CHF 8 Mrd.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur und Benchmarks

1. Langfrist-Strategie

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Die aktuell gültige Anlagestrategie ist unter Punkt 5 dargestellt.

2. Bandbreiten der Anlagestrategie⁷

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss nachstehend dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreiten bewegen.
- Der Anlageausschuss überprüft regelmässig die Einhaltung der Anlagestrategie (Meldung Compliance Monitoring durch Custodian).

3. Strategische Benchmark

Die aktuell gültigen strategischen Benchmarks sind unter Punkt 5 dargestellt.

⁷ Mit Revision gemäss Beschluss der Pensionskassenkommission vom 26. Oktober 2015

4. Passives Rebalancing⁸

- Generell wird eine «passive» Anlagetaktik verfolgt. «Passiv» bedeutet, dass keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen werden.
-
- Wird eine Verletzung der Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Betrifft eine Bandbreitenverletzung die Mandate der Banken, erteilt der Anlageausschuss den Banken den Auftrag, die betroffene Anlageklasse innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf den Zielwert gemäss Anlagestrategie zurückzuführen.
- Einmal jährlich, jeweils per 30. Juni, werden die Anlageklassen auf den Zielwert gemäss Anlagestrategie zurückgeführt.
- Grundsätzlich werden freiwerdende Gelder in untergewichtete Anlagekategorien investiert bzw. benötigte Mittel von übergewichteten Anlagekategorien abgezogen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.
- Auf Antrag des Anlageausschusses kann die Pensionskassenkommission das automatische Rebalancing aussetzen.

⁸ Vorübergehende Belehnungsgrenze (z.B. bei Teilliquidation oder Neubau) beträgt maximal 30% des Verkehrswertes

5. Langfrist-Strategie und strategische Benchmarks (Beschluss PKK vom 27. August 2014)

Anlagekategorien	Strategie			BVV 2 Limiten	Vergleichsindex
	Neutral = Benchmark	Bandbreiten			
		Minimum	Maximum		
Liquidität CHF	2%	0%	10%	100%*	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	36%	27%	45%	100%**	Swiss Bond Index (SBI) Gesamt Rating AAA-BBB, TR
Obligationen Fremdwahrung (hedged)	10%	7%	13%		Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate ex CHF hedged in CHF
Aktien Schweiz	11%	7%	15%	50%***	Swiss Performance Index (SPI), TR
Aktien Welt (hedged)	20%	13%	27%		Morgan Stanley Capital International (MSCI) World ex CH hedged in CHF, NR
Aktien Welt Small Cap (SMC)	3%	2%	4%		Morgan Stanley Capital International (MSCI) World Small Cap ex CH, NR
Aktien Emerging Markets (EMMA)	3%	2%	4%		Morgan Stanley Capital International (MSCI) Emerging Markets, NR
Immobilien Schweiz	15%	10%	20%	30%****	KGAST-Immo-Index (KGAST = Konferenz der Geschaftsfuhrer von Anlagestiftungen)
Total	100%				
Total Fremdwahrung (nicht abgesichert)	6%	4%	8%	30%	
Total Aktien	37%	24%	50%	50%	

* Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber max. 5%; bei Unterdeckung 0%

** Maximal 10% pro Schuldner – Begrenzung gilt nicht bei Forderungen gegenuber Eidgenossenschaft und schweiz. Pfandbriefinstitute

Maximal 50% Grundpfandtitel und Pfandbriefe

*** Maximal 5% pro Beteiligung

**** Maximal 5% pro Immobilie

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird periodisch durch einen Experten nach der so genannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der kassenspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, von der Pensionskassenkommission überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsätze

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Kasse führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen.
- Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven», sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Kollektive Anlagen

- Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.
- Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.

4. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Kasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Pensionskassenkommission gemäss Anhang 1 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Kasse direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zudem zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

5. Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Die Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte bei Direktanlagen sind nicht zulässig.
- Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.
- Pensionsgeschäfte innerhalb von Kollektivanlagen sind unter Einhaltung der Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) zulässig.

6. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (gemäss Anhang 1)

6.1 Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Nicht zulässig sind Instrumente, die Optionalitäten beinhalten, wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

6.2 Obligationen CHF (In- und Auslandschuldner)

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).
 - Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anleihen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.
 - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 5% des gesamten Obligationen CHF Engagements ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

6.3 Obligationen Fremdwährungen (hedged)

- Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) investiert werden.
 - Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark.
 - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
 - Werden Obligationen Fremdwährungen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter Baa3 ist auf maximal 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements beschränkt.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 5% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

6.4 Aktien Schweiz

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen) zu achten.

6.5 Aktien Welt (hedged) / Aktien Welt Small Cap / Aktien Emerging Markets

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden, die in den Ländern des Vergleichsindex kotiert sind.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Währungsabsicherungen:
 - Aktien Welt (hedged): Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
 - Aktien Welt Small Cap / Aktien Emerging Markets: Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsengagements zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

6.6 Alternative Anlagen

- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d^{bis} BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden und Anlagen in Infrastrukturen, die einen Hebel aufweisen oder die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens überschreiten).
- Investitionen in Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e sind gemäss Anlagestrategie nicht zulässig.
- Investitionen in andere Alternativen Anlagen sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig.

6.7 Immobilien Schweiz

- Die Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen als auch in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.
- Die Details – insbesondere die Restriktionen für die Immobilien Schweiz – sind in Anhang 5 geregelt.

Anhang 5: Anlagen in Immobilien Schweiz

1. Anlagegrundsatz

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen (Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum) als auch in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.

2. Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds
- Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften; Real Estate Investment Trust (REIT's)

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende **Anforderungskriterien** beachtet werden:

- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geographische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite- und Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile

3. Direktanlagen

3.1. Eigentümer-Strategie

Die vorliegende Strategie legt das künftige Vorgehen für das Immobilien-Portfolio fest, setzt Ziele fest und quantifiziert diese.

Ziel

Ziel der Eigentümer-Strategie ist es, die Entwicklung und Zukunft für die Betreuung des Immobilien-Portfolios (Bewirtschaftung, Investitionsplanung, Überprüfung Portfolio, etc.) festzulegen. Durch die Vorgaben der Eigentümerin kann das Immobilien-Portfolio gezielt und effizienter bewirtschaftet werden. Ziel ist es, den Substanzwert der Immobilie zu erhalten, die Erträge zu steigern und die Betriebskosten zu senken.

Anlage Grundsätze

- Sofern ein neues Objekt erworben wird, ist dieses als langfristige Anlage zu halten (buy and hold).
- Wirtschaftspolitische Entscheide der Stadt dürfen keinen Einfluss auf Immobilien der Städtischen Pensionskasse haben.

Dauer

Sofern sich die Verhältnisse oder gesetzlichen Vorgaben ändern, kann bzw. muss diese überarbeitet werden.

3.2. Strategische Geschäftsfelder (Dimensionen)

Finanzen:

Fokussiert die finanziellen Ziele wie Rendite, Liquidation, Kosten, Investitionen in Fremd- oder Eigenkapital.

Vorgaben	Ziel
Verwaltung	Das Immobilien-Portfolio der Städtischen Pensionskasse wird zu marktüblichen Konditionen bewirtschaftet.
Rendite	Die Nettorendite eines Objektes beträgt mindestens 3%.
Werterhaltung	Die Unterhaltsplanung erfolgt jährlich. 20 % des Bestandes ist jährlich zu besichtigen.
Direktanlagen	Für Direktanlagen kann eine Bandbreite in der Anlagestrategie festgelegt werden.
Bewertungsmethode	Die Objekte sind nach der DCF-Methode zu bewerten.
Eigenkapital / Fremdkapital	Die Finanzierung einer Immobilie erfolgt in der Regel mit 100 % Eigenkapital.
Betriebskosten	Diese sind laufend zu optimieren.

Anlage:
Festlegung der Richtlinien bezüglich der Eigentumsarten und Erwerb von Objekten

Vorgaben	Ziel
Eigentum	Die Objekte befinden sich im Allein- oder Gemeinschaftseigentum der Städtischen Pensionskasse. Neue Objekte erwirbt die Pensionskasse wenn möglich im Alleineigentum.
Neubau	Bauland kann zum Zweck der Erstellung eines Neubaus erworben werden. Neubauten im Baurecht sind ebenfalls möglich.

Potential:
Fokussiert das Umfeld und die künftige Wertentwicklung von Grundstücken.

Vorgaben	Ziel
Immobilienmarkt	Die Objekte müssen marktfähig sein
Standort	Die Objekte sind mit dem ÖV gut erreichbar. Freizeit-Angebote befinden sich in der Nähe.
Region	Gemeinde Thun und Region (Radius 30 km)
Miete	Diese ist aufgrund der Orts- und Quartierüblichkeit und der rechtlichen Verhältnisse nachhaltig erzielbar (Marktmiete).

Kunde:
Fokussiert die Bedürfnisse der Nutzer, damit die Vermietbarkeit der Objekte gewährleistet werden kann.

Vorgaben	Ziel
Objekte	Das Portfolio besteht vorwiegend aus Wohnobjekten.
Objektgrösse	Mehrfamilienhaus ab 6 Wohnungen
Leerstand / Mietzinsrisiko	Leerstände sollen wenn möglich vermieden werden. Sie entstehen vorwiegend bei Mieterwechsel und Sanierungen.

Umwelt: Fokussiert einerseits umweltgerechte Bauten und Sanierungen, sowie das Umfeld von Grundstücken
--

Vorgaben	Ziel
Energiestandard	Der Energiestandard richtet sich nach den Vorgaben, welche für Immobilien der Stadt Thun festgelegt worden sind.
Altlasten	Die Grundstücke dürfen nicht mit Altlasten belastet sein.
Sanierungsmassnahmen	Förderbeiträge seitens Bund, Kanton und Gemeinden für Massnahmen, welche die Energieeffizienz und erneuerbare Energien betreffen, sind möglichst zu beanspruchen.
Image	Die Städtische Pensionskasse ist ein fairer Marktplayer. Sie betreibt keine aktive Imagepflege.

3.3. Arbeitsvergabe

Für das Freihändige- und das Einladungsverfahren erstellt die Bauprojektleitung eine Unternehmerliste, welche dem Anlageausschuss zur Kenntnis zugestellt wird.

3.4. Kompetenzerteilung

(A) Vergabe der Arbeiten (Vergabeantrag) und Zu- + Absageschreiben

Wenn das Amt für Stadtliegenschaften für die Bauprojektleitung verantwortlich ist:

bis CHF 100'000.-- Amt für Stadtliegenschaften, Leiter Baumanagement
 ab CHF 100'000.-- Anlageausschuss

(B) Bestehende Liegenschaften (Unterhalt und Investitionen)

Anlageausschuss

Die Ausgabenkompetenz für Unterhalt und Investitionen bei bestehenden Liegenschaften werden wie folgt erteilt (Angaben jeweils pro Objekt):

bis CHF 250'000.-- Anlageausschuss
 ab CHF 250'000.-- Pensionskassenkommission

Liegenschaftsverwalter

Die Kompetenzgrenze für den Verwalter Liegenschaften gilt für Massnahmen innerhalb des vom Anlageausschuss bewilligten Unterhaltsbudgets. Ausserhalb des Budgets beträgt seine Kompetenz maximal CHF 20'000.-- pro Objekt und Jahr.

Im Weiteren gilt der Verwaltungsvertrag mit der beauftragten Verwaltung.

(C) Neubauprojekte

Neubauprojekte werden durch den Anlageausschuss (Baukommission) geführt. Der Anlageausschuss kann ein Mitglied zur Projektleitung delegieren.

Die Pensionskassenkommission ist für die strategischen Vorgaben des Projekts zuständig. Sie genehmigt die Projektdefinition, den Beginn der Planung, das Projektpflichtenheft sowie den Gesamtkredit. Die Baukommission vergibt die Arbeiten im Rahmen des Gesamtkredits in eigener Kompetenz und informiert die PK-Kommission regelmässig. Kompetenzgrenzen:

bis CHF 100'000 Delegierte/r der Baukommission
 ab CHF 100'000 Anlageausschuss / Baukommission

3.5. Bautreuhandchaft

Sofern das Amt für Stadtliegenschaften ein Bauvorhaben betreut, übernimmt dieses ebenfalls die Bautreuhandchaft (Planung, Bauausführung, Kontrolle Kosten, Termine, Qualität).

Für die Einholung von Nachkrediten gelten die Kompetenzgrenzen unter Ziffer 3.4.

Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 57 BVV 2 erlaubt. Als Anlage besteht grundsätzlich eine Kontokorrent-Verbindung. Die Verzinsung des Kontokorrents richtet sich nach den Bestimmungen im Personalvorsorgereglement.

Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

Anhang 8: Erläuterungen zu den Ratings

Moody's		S & P		Fitch		DBRS		Beschreibung	
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	A-1+	AAA	F1+	AAA	R-1 (high)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar	
Aa1		AA+		AA+		AAhigh	R-1 (middle)	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen	
Aa2		AA		AA		AA			
Aa3		AA-	AA-	AAlow					
A1		A-1	A+	A-1	A+	F1	Ahigh	R-1 (low)	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
A2			A		A		A		
A3	A-		A-		Alow				
Baa1	P-2	BBB+	A-2	BBB+	F2	BBBhigh	R-2 (middle)	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen	
Baa2	P-3	BBB	A-3	BBB	F3	BBB	R-2 (low)		
Baa3		BBB-		BBB-		BBBlow	R-3		
Ba1	Not Prime	BB+	B	BB+	B	BBhigh	R-4	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen	
Ba2		BB		BB		BB			
Ba3		BB-		BB-		BBlow			
B1		B+	B+	Bhigh	R-5	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich			
B2		B	B	B					
B3		B-	B-	Blow					
Caa1	Not Prime	CCC+	C	CCC	C	CCC	D	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten	
Caa2		CCC		CC		CC			
Caa3		CCC-		CC		CC			
Ca	Not Prime	CC	C	C	C	C	D	Moody's: in Zahlungsverzug Standard & Poor's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
C		C		C		C			
C	Not Prime	SD	D	RD	D	D	D	Zahlungsausfall	
		D		D		D			

Short/Long Term = Bewertung der Fähigkeit, die kurzfristigen resp. langfristigen Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen

S & P = Standard & Poor's

DBRS = Dominion Bond Rating Service

Quelle: Wikipedia

Anhang 9: Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

1. Grundsatz

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Kasse ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).

Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svkv-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien wie die Mitgliedschaft in Organisationen z.B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z.B. «UN Principles of Responsible Investing» (PRI⁹) festgelegt werden.

Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. Minergie-Standard) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt.

Die Vermögensverwalter können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

3. Verantwortlichkeit als Aktionärin

Die Kasse nimmt die Aktionärsrechte gemäss VegüV, unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Vermögensanlage wahr (s. Ziff. 6 des Anlagereglements). Sie kann sich an den Empfehlungen eines Stimmrechtsberaters orientieren.

Weiter kann die Kasse als Teil von institutionellen Investorengruppen den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen, beispielsweise die Unternehmen zu Good Governance verpflichten und für ökologische und soziale Verantwortung sensibilisieren.

Die Pensionskassenkommission überprüft periodisch die Bestrebungen der Kasse sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage und nimmt bei Bedarf Anpassungen in der Anlagetätigkeit vor.

⁹ <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>